

Tarifvertragsparteien

Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten
Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin

Verband medizinischer Fachberufe e.V.
Gesundheitscampus-Süd 33, 44801 Bochum

Fachlicher Geltungsbereich

Für Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen, die im Bundesgebiet in Einrichtungen der ambulanten Versorgung tätig sind.

Persönlicher Geltungsbereich

Für Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben sowie Auszubildende. Angestellte, deren Tätigkeit dem Berufsbild der Medizinischen Fachangestellten/Arzthelferin entspricht und die die entsprechende Prüfung vor der Ärztekammer bestanden haben. Sprechstundenschwestern und Sprechstundenhelfer sowie staatlich geprüfte Kranken- und Kinderkrankenschwestern/Gesundheits- und Krankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sind Medizinischen Fachangestellten/Arzthelferinnen im Sinne des Tarifvertrages gleichgestellt, sofern sie eine solche Tätigkeit ausüben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Laufzeit Tarifverträge

Manteltarifvertrag gültig ab 01.01.2025

Gehaltstarifvertrag gültig ab 01.01.2025

Gehaltsgruppen

Tätigkeitsgruppe I	Ausführen von Tätigkeiten nach allgemeinen Anweisungen, wobei Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vorausgesetzt werden, wie sie durch eine <u>abgeschlossene Berufsausbildung als Medizinische Fachangestellte</u> mit der Prüfung vor der Ärztekammer erworben wurden. In diese Tätigkeitsgruppe fallen Tätigkeiten gemäß Ausbildungsverordnung.
Tätigkeitsgruppe II	Weitgehend selbstständiges Ausführen von Tätigkeiten, wobei <u>gründliche und/oder vielseitige Fachkenntnisse</u> vorausgesetzt werden, die durch Aneignung <u>spezialisierter Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Arbeitsbereich</u> erworben wurden. Voraussetzung sind <u>Fortbildungsmaßnahmen</u> von insgesamt mindestens 40 Stunden und/oder entsprechende <u>Berufserfahrung</u> .
Tätigkeitsgruppe III	Weitgehend selbstständiges Ausführen von Tätigkeiten, wobei <u>gründliche und/oder vielseitige Fachkenntnisse</u> vorausgesetzt werden, die durch Aneignung <u>spezialisierter Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem oder mehreren Arbeitsbereich(en)</u> erworben wurden. Voraussetzung sind <u>Fortbildungsmaßnahmen</u> von insgesamt mindestens 80 Stunden und/oder entsprechende <u>Berufserfahrung</u> und/oder Tätigkeiten in der Durchführung der Ausbildung der Medizinischen Fachangestellten.

Tätigkeitsgruppe IV	Selbstständiges Ausführen von Tätigkeiten, wobei <u>besonders gründliche und/oder vielseitige Fachkenntnisse</u> vorausgesetzt werden, die durch Aneignung <u>zusätzlicher umfassender Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten</u> in komplexen Arbeitsbereichen erworben wurden. Voraussetzung sind <u>Fortbildungsmaßnahmen</u> von insgesamt mindestens 120 Stunden und/oder Tätigkeiten in der <u>systematischen Planung, Durchführung und Koordination der Ausbildung</u> der Medizinischen Fachangestellten.
Tätigkeitsgruppe V	Ausführen von <u>leitungsbezogenen Tätigkeiten</u> , wobei besonders gründliche und vielseitige Fachkenntnisse vorausgesetzt werden, die durch Aneignung zusätzlicher umfassender Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in komplexen Arbeitsbereichen erworben wurden. Voraussetzung sind <u>Fortbildungsmaßnahmen von insgesamt mindestens 360 Stunden und entsprechende Berufserfahrung</u> . Hierbei sind eine Fortbildung von mindestens 120 Stunden und weitere Fortbildungseinheiten von mindestens 40 Stunden innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren zu erbringen. Dieser Zeitraum verlängert sich um die in Anspruch genommene Elternzeit.
Tätigkeitsgruppe VI	Ausführen von <u>leitungs- und führungsbezogenen Tätigkeiten</u> , wobei besonders umfassende, gründliche und vielseitige Fachkenntnisse vorausgesetzt werden, die durch zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zur <u>Organisation und Steuerung mehrerer umfassender Arbeitsbereiche</u> erworben wurden. Die Tätigkeiten sind mit <u>hoher Problemlösungs- und Sozialkompetenz</u> verbunden. Voraussetzung ist eine <u>Fortbildungsmaßnahme</u> von mindestens 600 Stunden und <u>entsprechende Berufserfahrung</u> .

Monatsgehalt gemäß Gehaltstarifvertrag in €

		01.01.2025	01.01.2026
Tätigkeitsgruppe I			
1. Stufe	1. – 4. Berufsjahr	2.803,95	2.939,59
2. Stufe	5. – 8. Berufsjahr	2.855,88	2.992,56
3. Stufe	9. – 12. Berufsjahr	2.907,80	3.045,53
4. Stufe	13. – 16. Berufsjahr	2.959,73	3.098,49
5. Stufe	17. – 20. Berufsjahr	3.167,43	3.235,88
6. Stufe	21. – 24. Berufsjahr	3.219,35	3.288,84
7. Stufe	25. – 28. Berufsjahr	3.271,28	3.341,81
8. Stufe	29. – 32. Berufsjahr	3.323,20	3.394,76
9. Stufe	ab dem 33. Berufsjahr	-	3.447,73
Tätigkeitsgruppe II			
1. Stufe	1. – 4. Berufsjahr	2.972,19	3.115,97
2. Stufe	5. – 8. Berufsjahr	3.027,23	3.172,11
3. Stufe	9. – 12. Berufsjahr	2.082,27	3.228,26
4. Stufe	13. – 16. Berufsjahr	3.137,31	3.284,40
5. Stufe	17. – 20. Berufsjahr	3.357,48	3.430,03
6. Stufe	21. – 24. Berufsjahr	3.412,51	3.486,17
7. Stufe	25. – 28. Berufsjahr	3.467,56	3.542,32
8. Stufe	29. – 32. Berufsjahr	3.522,59	3.598,45
9. Stufe	ab dem 33. Berufsjahr	-	3.654,59

Tätigkeitsgruppe III			
1. Stufe	1. – 4. Berufsjahr	3.140,42	3.292,34
2. Stufe	5. – 8. Berufsjahr	3.198,59	3.351,67
3. Stufe	9. – 12. Berufsjahr	3.256,74	3.410,99
4. Stufe	13. – 16. Berufsjahr	3.314,90	3.470,31
5. Stufe	17. – 20. Berufsjahr	3.547,52	3.624,19
6. Stufe	21. – 24. Berufsjahr	3.605,67	3.683,50
7. Stufe	25. – 28. Berufsjahr	3.663,83	3.742,83
8. Stufe	29. – 32. Berufsjahr	3.721,98	3.802,13
9. Stufe	ab dem 33. Berufsjahr	-	3.861,46
Tätigkeitsgruppe IV			
1. Stufe	1. – 4. Berufsjahr	3.308,66	3.468,72
2. Stufe	5. – 8. Berufsjahr	3.369,94	3.531,22
3. Stufe	9. – 12. Berufsjahr	3.431,20	3.593,73
4. Stufe	13. – 16. Berufsjahr	3.492,48	3.656,22
5. Stufe	17. – 20. Berufsjahr	3.737,56	3.818,34
6. Stufe	21. – 24. Berufsjahr	3.798,83	3.880,83
7. Stufe	25. – 28. Berufsjahr	3.860,10	3.943,34
8. Stufe	29. – 32. Berufsjahr	3.921,38	4.005,82
9. Stufe	ab dem 33. Berufsjahr	-	4.068,32
Tätigkeitsgruppe V			
1. Stufe	1. – 4. Berufsjahr	3.589,06	3.762,68
2. Stufe	5. – 8. Berufsjahr	3.655,53	3.830,48
3. Stufe	9. – 12. Berufsjahr	3.721,98	3.898,28
4. Stufe	13. – 16. Berufsjahr	3.788,45	3.966,07
5. Stufe	17. – 20. Berufsjahr	4.054,31	4.141,93
6. Stufe	21. – 24. Berufsjahr	4.120,77	4.209,72
7. Stufe	25. – 28. Berufsjahr	4.187,24	4.345,29
8. Stufe	29. – 32. Berufsjahr	4.253,70	4.413,09
9. Stufe	ab dem 33. Berufsjahr	-	

Tätigkeitsgruppe VI			
1. Stufe	1. – 4. Berufsjahr	3.981,61	4.174,22
2. Stufe	5. – 8. Berufsjahr	4.055,35	4.249,44
3. Stufe	9. – 12. Berufsjahr	4.129,08	4.324,65
4. Stufe	13. – 16. Berufsjahr	4.202,82	4.399,86
5. Stufe	17. – 20. Berufsjahr	4.497,75	4.594,95
6. Stufe	21. – 24. Berufsjahr	4.571,48	4.670,15
7. Stufe	25. – 28. Berufsjahr	4.645,22	4.745,37
8. Stufe	29. – 32. Berufsjahr	4.718,94	4.820,56
9. Stufe	ab dem 33. Berufsjahr	-	4.895,78

Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung in €

	01.01.2025	01.01.2026
1. Ausbildungsjahr	1.000,00	1.050,00
2. Ausbildungsjahr	1.100,00	1.150,00
3. Ausbildungsjahr	1.200,00	1.250,00

Regelarbeitszeit

38,5 h/Woche $\triangleq$ 166,8 h/Monat

Urlaubsdauer

	29 Arbeitstage
ab dem 55. Lebensjahr	31 Arbeitstage

Urlaubsgeld

keine Regelung

Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)

im ersten Jahr der Betriebszugehörigkeit	50% des Monatsgehaltes
ab zweiten Jahr der Betriebszugehörigkeit	70% des Monatsgehaltes

Vermögenswirksame Leistung

Medizinische Fachangestellte/ Arzthelferin	30 Euro monatlich
Auszubildende ab zweitem Ausbildungsjahr	15 Euro monatlich

Zulagen

Mehrarbeit und Samstagsarbeit	25%
Sonntagsarbeit und am 24. und 31. Dezember ab 12 Uhr	50%
für Arbeiten am Neujahrstag, dem 1. Mai sowie an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen	100%
Nachtarbeit (20- 7 Uhr)	50%